



Rs. 72  
1.



Erichen

Wieder der Felle von 17. Aug. 1717.

N. 99.





Eine Königl. Majestät in Preußen / Unser aller-  
 gnädigster Herr / Haben zwar unterm 25. Decembr. vorigen Jahres / durch  
 den Druck publiciren lassen / daß die abgedanckte und Invalide Soldaten / welche sich unterstehen würden  
 auf dem Lande zu betteln / oder auch gar verbotenen Handel zu treiben / aufgehoben / und von Seiten der  
 Militz / denen Land- und Aus-Keutern darunter alle Hülfen und Assistentz auf Requisition geleistet werden  
 solte. Damit aber solcher Verordnung mit so viel mehrern Effect nachgelebet werden / auch überall bekande  
 seyn möge / wohin diejenige / so solcher gestalt attrapiret werden mögten / zu bringen seyen: So wollen und verordnen allerhöchste  
 gedachte Seine Königl. Majestät hierdurch anderweit in Gnaden / daß alle dergleichen Aufkäufer und Bettler / es mögen  
 dieselbe seyn Invalide oder andere Einheimische oder frembde / insbesondere auch Zigeuner / mit allen ihrem bey sich habenden Trols  
 Weiber und Kinder / um dieselbe nechst deme in denen Spinn- und Arbeits- Häusern unterzubringen / so bald sie ertappet worden /  
 nach der nechst Compagnie / und von dannen zur nechstbelegenen Festung gebracht / selbige daselbst wohl verwahret / bey Wasser  
 und Brod zur Arbeit angehalten / und demnechst weiterer Befehl ihrentwegen allerunterthänigst eingeholet werden solle. Als  
 wornach sich alle und jede in den Städten commandirende Officier von der Infanterie / und die auf dem Lande einquartire von der  
 Cavallerie und Dragonern / nicht weniger auch die Land-Räthe und Steuer-Commissarien / wie auch die auf dem Lande wohnende  
 von Adel / item Beampte allergehorsams zu achten / und auf vorerwehnte Weise hierinnen gebührend zu verfahren haben. Und  
 ist Seiner Königl. Majestät Intention und ernster Wille / daß wann von obgenandten Land-Räthen / Steuer-Commissarien /  
 Beampten oder denen von Adel / denen Officiers / sie commandiren in denen Städten oder auf dem platten Lande / gemeldet  
 und angezeigt wird / wo solche Zigeuner / Invalide Soldaten / oder andere Müßiggänger / so sich vom Betteln ernehren / sich aufhal-  
 ten / alsdenn obgedachte Officiere gehalten seyn sollen / ohne weitere Ordre oder Rückfrage / solches lose Gefindel aufzuheben / wel-  
 ches darauf von der nechsten Guarnison in die Festung so sich der gegend am nechsten befindet / gefänglich überliefert werden / und  
 von dem Gouverneur oder Commandanten des Orts angenommen / und wie vorhin gemeldet / bis auf weitere Ordre und Befehl  
 daselbst in carceriret bleiben soll. Signatum Berlin den 1. Martij 1717.

Fr. Wilhelm.



Erdwin

wunder

Die Bittler y. H. 1. Marz.  
1717.



Erasmus

in der

der Bucher p. 1. 1. 1. 1.  
1777.

Erniedertes Erdict  
1720

Alfolt = über Vertheilung der Pflanz  
von

103 Decemb. 1720.

N. 58.



Erniedertes Erdict  
1720



Eine Königliche M  
 gnädigster Herr / haben zwe  
 den Druck publiciren lassen / daß die a  
 auf dem Lande zu betteln / oder auch ge  
 Milig / denen Land und Aus Reuter  
 solte. Damit aber solcher Verordnung  
 seyn möge / wohin diejenige / so solcher gestalt attrapiret werden

eine Königliche Majestät hierdurch anderweit in  
 Invalide oder andere / Einheimische oder frembde / u  
 Kinder / um diese nechst deme in denen Spinn  
 hston Compagnie, und von dannen zur nechstbeleg  
 ur Arbeit angehalten / und demnechst weiterer Z  
 alle und jede in den Städten commandirende O  
 id Dragonern, nicht weniger auch die Land Räfte  
 dem Beambte allergehorsamst zu achten / und auf  
 önlighen Majestät Intention und ernster Wille /  
 oder denen von Adel / denen Officers, sie comman  
 ord / wo solche Zigeuners / Invalide Soldaten / od  
 n obgedachte Officirer gehalten seyn sollen / ohne w  
 von der nechsten Guarnison in die Vestung so sich  
 uverneur oder Commendanten des Orts angenom  
 careeriret bleiben soll. Signatum Berlin den I. S



St

